

S a t z u n g

über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Neuendeich (Abwasseranlagensatzung)

Auf Grund der §§ 44 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71), des § 35 des Landeswassergesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 7. Mai 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 328) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 20. Mai 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 260) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.11.1981 und mit Genehmigung des Landrats als Kommunalaufsichtsbehörde und Zustimmung der Wasserbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Die Gemeinde schafft die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 2. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (4) Zu den Wasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 2

Anschluss- und Benutzungszwang und Anschluss- und Benutzungspflichtige

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage bindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

(4) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerrufen oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwasser besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c Landeswassergesetz vorliegen.

(6) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden.

§ 3

Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen

(1) Die Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

(2) In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Feste Stoffe, die in den Abwasseranlagen zu Verstopfungen führen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Lumpen, Dung, Schlacht und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
- b) feuergefährliche, explosionsfähige, giftige und andere Stoffe, die die Abwasseranlagen, die darin Arbeitenden, die Reinigungsvorgänge im Klärwerk sowie die schadlose Beseitigung der Reinigungsrückstände gefährden, stören bzw. erschweren oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen können, wie z. B. Benzin, Benzol, Karbid, Cyanide, Phenol, Öl, Fett,
- c) Abwässer, die Strahlungsschäden verursachen können (radioaktive Stoffe),
- d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage,
- e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer,

- f) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
- g) Abwässer, deren Inhaltsstoffe sowie deren Beschaffenheit die Werte der Grenzwerttabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, überschreiten.

(3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

(5) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 2 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Gemeinde kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.

(6) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

(7) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen.

Gewerbliche und industrielle Betriebe sowie Krankenanstalten und ähnliche Einrichtungen, deren Abwässer in ihrer Beschaffenheit nicht nur unerheblich von häuslichen Abwässern abweichen, dürfen nur mit Zustimmung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg an die Abwasseranlage angeschlossen werden. Die Gemeinde kann dazu insbesondere nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen. Abwässer, die innerhalb von 12 Stunden in Fäulnis übergehen, sind vorzubehandeln.

(8) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Halbierung des Abgabensatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verursacht oder wer Störungen der Abwasserbehandlung durch das Einleiten besonderer Schadstoffe verursacht, die

zu einer Erhöhung der Abgabe nach § 4 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz führt, hat der Gemeinde den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz bzw. nach § 4 Abs. 4 Abwasserabgaben erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.

§ 4

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

(1) Die abflusslosen Gruben werden grundsätzlich in Abständen von 3 Wochen nach den anerkannten Regeln der Technik geleert. Bei entsprechender Größe der Grube im Vergleich zu den auf dem Grundstück wohnenden Einwohnern erfolgt die Leerung alle 2 oder 4 Wochen. Die Hauskläranlagen werden einmal im Jahr geleert. Die Termine für diese Regelentleerungen werden durch die Gemeinde bekannt gemacht.

(2) Ist bei überdurchschnittlicher Beanspruchung, bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dergleichen abweichend von der Regelentleerung nach Absatz 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit der Gemeinde besondere Abfuhrtermine zu vereinbaren.

(3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Gemeinde kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Feiertagsregelungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abholung sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 5

Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheider und die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 6

Benutzungsgebühren – Abgabentatbestand

Für die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung einschließlich der Kosten der laufenden Verwaltung bestimmt und umfasst bei der Leerung der

Hauskläranlagen auch die Abwälzung der von der Gemeinde anstelle der Kleininleiter gezahlten Abwasserabgabe.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldern.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 8

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) aus abflusslosen Gruben | 13,05 DM und |
| b) aus Hauskläranlagen | 1,30 DM |

je m³ Abwasser.

(2) Als Abwassermenge nach Absatz 1 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt, der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

(3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Von dem Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis 8 m³ monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,

- d) das für Schwimmbecken verwendete Wasser,
- e) das zur Sprengung von Gartenflächen verwendete Wasser, soweit die Sprengmenge 60 m³ jährlich nicht übersteigt.

Das zum Sprengen von gärtnerischen Betrieben verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser ist nur insoweit zu berücksichtigen, dass im Halbjahr April bis September mindestens monatlich der sechste Teil der gebührenpflichtigen Abwassermenge des Halbjahres Oktober bis März verbleibt. Der Gebührenpflichtige muss, um in den Genuss dieser Vergünstigung zu gelangen, beantragen, dass die Gemeinde in der Zeit vom 1. April bis 30. September Ablesungen vornimmt.

(5) Die Benutzungsgebühr für jede Bedarfsabholung nach § 4 Abs. 2 wird festgesetzt nach den tatsächlichen Abfuhrkosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenanteil.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Heranziehung zur Gebühr für die Regelabholung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Für die Bedarfsabholung wird ein besonderer Bescheid gefertigt.

(2) Die Gebühr für das lfd. Haushaltsjahr wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Frischwassers berechnet und erhoben. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde gelegte Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich abgerechnet. Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

(3) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist. Die für die Bedarfsabholung zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 2 Abs. 1 sein Abwasser nicht der Gemeinde überlässt und die Grundstücksabwasseranlagen nicht durch die Gemeinde bzw. ihre Beauftragten entleeren lässt,
 - b) nach § 3 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 - c) nach § 3 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - d) nach § 4 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
 - e) den in § 5 geregelten Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (3) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2 zuwiderhandelt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 17 GO wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg – Rechts- und Kommunalamt – vom 02.12.1981, die Zustimmung nach § 35 LWG wurde mit Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 01.12.1981 bzw. Verfügung des Landrats als Wasserbehörde vom 08.12.1981 allgemein erteilt.

Neuendeich, den 08.12.1981

Gemeinde Neuendeich
Der Bürgermeister

(S) gez. Bockwoldt

Anlage zu § 3 Abs. 2 Buchst. 9 der Abwasseranlagensatzung der Gemeinde Neuendeich

Grenzwerte der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Verbandsmitglieder

1. Temperatur	30° C	
2. pH-Wert	6,5 – 8,5	
3. Absetzbare Stoffe, biologisch nicht abbaubar	1 ml/l	nach 0,5 h
4. Petrolätherextrahierbare Öle und Fette	100 mg/l	verseifbar
	20 mg/l	nicht verseifbar
5. Phenol (berechnet als C ₆ H ₅ OH)	20 mg/l	
6. Sulfid (S)	10 mg/l	
7. Sulfid (SO ₃)	50 mg/l	
8. Sulfat (SO ₄)	300 mg/l	
9. Cyanid (CN) frei	0,2 mg/l	
10. Cyanid gebunden	1 mg/l	
11. Nitrit (NO ₂) berechnet als N	10 mg/l	
12. Phosphat (PO ₄ ³⁻)	100 mg/l	
13. Ammonium/Ammoniak (NH ₄ /NH ₃)	30 mg/l	
14. Kohlenwasserstoffe	20 mg/l	
15. Fluorid (F) gesamt	10 mg/l	
16. Arsen	0,5 mg/l	
17. Metalle +)		
Aluminium (Al)	10 mg/l	
Barium (Ba)	10 mg/l	
Blei (Pb)	1 mg/l	
Cadmium (Cd)	0,1 mg/l	
Kupfer (Cu)	1 mg/l	
Chrom gesamt	1 mg/l	
Chrom VI	0,5 mg/l	
Eisen (Fe) gesamt	10 mg/l	
Magnesium (Mg)	200 mg/l	
Mangan (Mn)	10 mg/l	
Nickel (Ni)	1 mg/l	
Quecksilber (Hg)	0,015 mg/l	
Silber (Ag)	1 mg/l	
Zink (Zn)	2 mg/l	
Zinn (Sn)	2 mg/l	
18. Farbe: Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit eingeleitet werden, als dessen Entfärbung in der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet ist.		

+) Die Summe aller im Abwasser gelöst und ungelöst enthaltenen Metalle – außer Eisen und Magnesium – darf 15 mg/l nicht überschreiten.